

# Kone-Netzwerk zur Förderung Kommunikativen Handelns e.V.

## Satzung

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „KONE- Netzwerk zur Förderung kommunikativen Handelns“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz ”eingetragener Verein”, in der abgekürzten Form ”e.V.”, und lautet:

KONE - Netzwerk zur Förderung kommunikativen Handelns e.V.

- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist auch als Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne § 58, Ziff.1 der Abgabenordnung tätig. Mittel des Vereins, die ihm in seiner Eigenschaft als Mittelbeschaffungskörperschaft zufließen, sind insoweit vollständig anderen Körperschaften im In- oder Ausland zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke, z.B. Förderung der Jugendhilfe, Förderung der internationalen Gesinnung, Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, weiterzuleiten.

(2) Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- b) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
- c) die Förderung der Jugendhilfe,
- d) die Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen.

(3) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- a) Aufklärung und Bewusstseinsbildung über gesellschafts-/entwicklungspolitische, interkulturelle, wirtschaftliche und soziale Fragen in Dialogwerkstätten und internationalen Austauschbegegnungen in enger Zusammenarbeit mit lokalen Organisationen und

Nichtregierungsorganisationen in Afrika und Deutschland, sowie Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit.

b) die Durchführung von Projekten, z.B. im Kultur- und Bildungsbereich, sowohl in Deutschland als auch afrikanischen Ländern in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und Netzwerken.

c) Maßnahmen der Jugendarbeit gemäß §11 KJHG, insbesondere internationale Jugendarbeit sowie Kinder- und Jugendberholung. Dabei werden die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen berücksichtigt und die Erfordernisse der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen beachtet.

d) die Förderung von Kompetenzen, die der Verbesserung der Lebensbedingungen von Frauen in afrikanischen Ländern und Deutschland sowie dem Austausch von Lebenskonzepten, u.a. als Beitrag zum Nord-Süd-Dialog, dienen.

### **§ 3 Die Tätigkeit des Vereins/Mittelverwendung**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen, die sie in dieser Funktion von Dritten erhalten, sind unmittelbar dem Verein zuzuleiten. Müssen sie im Rahmen ihrer Amtspflichten Reisen durchführen, erhalten sie die damit verbundenen Kosten gemäß dem Bundesreisekostengesetz erstattet, sofern der Vorstand dem zugestimmt hat.

(5) Der Verein wird seine Mitglieder durch ein Informationsblatt über wesentliche Vorgänge informieren.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für die Mitglieder ist die deutsche Staatsbürgerschaft nicht Voraussetzung.

(2) Der Aufnahme in den Verein bedarf es eines schriftlichen Antrages, über den der Vorstand beschließt Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Tag des Monates, der auf den

Vorstandsbeschluss folgt.

### **§ 5 Austritt, Ausschluss und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann vom Mitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten, der die Kündigung schriftlich bestätigt.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss wird wirksam zum Ende des Monats, in dem die Mitgliederversammlung dies beschlossen hat. Das Mitglied ist vom Vorstand über den Beschluss zu unterrichten.
- (3) Beim Tod eines Mitgliedes endet dessen Mitgliedschaft.

### **§ 6 Beiträge**

- (1) Von allen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, der im ersten Monat eines jeden Jahres zu entrichten ist. Die Entrichtung erfolgt durch Überweisung auf das Vereinskonto. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliedsversammlung festgelegt und kann bei jeder erneuten Mitgliedervollversammlung geändert werden.
- (2) Ein Rückerstattungsanspruch auf den Beitrag oder Teile davon bei einem Austritt vor Jahresende besteht nicht.

### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus
  - der/dem 1. Vorsitzende/r
  - der/dem 2. Vorsitzende/r
  - dem/der Schatzmeister/in
  - dem/der Schriftführer/in.
- (2) Bei der Vorstandswahl werden für die folgende Wahlperiode zwei Rechnungsprüfer/innen ernannt, die nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder müssen natürliche Personen und Mitglieder des Vereins sein. Sie sind ehrenamtlich tätig und werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück, so muss bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung diese Lücke durch Wahl geschlossen werden. In

dringendsten Fällen ist diese Wahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung vorzuziehen. Nach § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende/r und jede/r 2. Vorsitzende/r befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine zu vertreten.

- (4) Bei Geschäftsabschlüssen und Ausgaben von über **Euro 500,00** ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei der vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
- (6) Der Vorstand kann zur Erledigung der Büroarbeiten entsprechendes Personal gegen angemessene Vergütung einsetzen, wenn die Finanzlage des Vereins dies erlaubt. Entsprechendes gilt auch für die Einstellung eines/r Leiters/in bzw. eines/r Geschäftsführers/in oder eines/r Projektleiters/in.
- (7) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, nach Möglichkeit in der ersten Jahreshälfte, statt.
- (2) Bei besonderen Anlässen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung außerhalb dieser Zeit einberufen werden. Das muss der Fall sein, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.
- (3) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

## **§ 9 Einladungsfrist**

Die Mitgliederversammlung wird von dem/dem 1. Vorsitzenden/er oder im Verhinderungsfall von dem/der 2. Vorsitzender/en unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen per E-Mail einberufen. Sie kann auch, soweit die Frist gewahrt bleibt, durch Bekanntgabe im Informationsblatt einberufen werden. Der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen.

### **§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/r 1. Vorsitzender/n oder im Verhinderungsfall von dem/r 2. Vorsitzender/n oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in. Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung Ergänzungen zu der vorläufigen Tagesordnung beschließen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies eines der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beantragt.

### **§ 11 Satzungsänderungen**

- (1) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Vereinsauflösung ist die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Wird diese TeilnehmerInnenzahl nicht erreicht, ist unverzüglich mit einer Frist von sechs Wochen zu einer zweiten Mitgliederversammlung einzuladen. Die zweite Versammlung entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

### **§ 12 Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten und in den Vereinsakten aufzubewahren. Sie müssen Ort und Zeit der Versammlung, eine Anwesenheitsliste, Abstimmungsergebnisse und die Unterschriften des/r Versammlungsleiters/in enthalten. Abweichende Minoritätsvoten sind ebenfalls im Protokoll niederzuschreiben.

### **§ 13 Geschäftsjahr**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der/die Schatzmeister/in hat für das abgelaufene Geschäftsjahr bis zur ersten Mitgliederversammlung des Folgejahres einen schriftlichen Kassenbericht und ein Budget für das folgende Geschäftsjahr vorzulegen.
- (3) Der Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr ist von den beiden KassenprüferInnen (§6) zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung mündlich vorzutragen.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 10 Abs. 2 aufgelöst werden.
- (2) Zuständig für die Liquidation ist der Vorstand.

#### **§ 15 Vereinsvermögen**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an **Pro Asyl e.V.** in Frankfurt am Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Unterstützung von Kinderflüchtlingen zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 18.05.2013 in Frankfurt am Main beschlossen.

1. Vorsitzende

Charlotte Ndam-Njikoufon